



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Dr. Albert-Reimann-Str. 18, 68526 Ladenburg stellt an ihrem Standort in Ladenburg Lebensmittelzusatzstoffe, kosmetische Zusatzstoffe und pharmazeutische Roh- und Wirkstoffe her. Sie beantragt die Erweiterung der bestehenden genehmigten TMC-Produktionslinie zur Herstellung von Glucon- und Citronensäuresalzen mit einer Gesamtproduktionskapazität von 80.000 t/a. Dies bedeutet im Einzelnen, dass die Trocknung durch eine Vortrocknung ergänzt, die Kühlrinne gegen einen kontinuierlich arbeitenden Wendelwuchtkühler ausgetauscht und die Aspirationen im Nassbereich auf mehrere Ströme aufgetrennt wird, um eine bessere Regelbarkeit und konstantere Verhältnisse in den zugeordneten Apparaten zu erreichen. Zudem wird die Ergänzung einer Kompaktierung erweitert, um die Korngröße zu erhöhen und den Feinanteil im Produkt zu reduzieren.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Änderungen und die dazugehörige Anlagenperipherie befinden sich auf dem bestehenden Betriebsgelände sowie in einem bestehenden Gebäude.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beantragten Änderungen können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben, weil das Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände sowie im bereits bestehenden Gebäude realisiert wird. Die zusätzlichen Staubemissions- und Lärmquellen, wie in der Immissionsprognose sowie in dem Lärmgutachten ermittelt, sind nur gering und überschreiten keine Immissionswerte nach der TA-Luft. Zudem ergaben die Schallausbreitungsberechnungen, dass nach der durchgeführten TMC- Anlagenerweiterung bzw.- optimierung und Umsetzung von Schallminderungsmaßnahmen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm deutlich unterschritten werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 02.06.2020  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.1